

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe März 2006

Vorwort

***Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,***

viele Leserinnen und Leser werden in den vergangenen Wochen im Kommunalwahlkampf eingespannt gewesen sein. Vielleicht bleibt Ihnen nun ein wenig Zeit für die Lektüre dieser Ausgabe von info-rechtspolitik. Ich verspreche nicht zuviel, wenn ich dieses Heft als außergewöhnlich interessant und aktuell bezeichne.

Besonderen Dank gilt hier Dr. Dr. Caspar Söling für seinen Gastbeitrag zur Würde des Embryos. Als christdemokratische Rechtspolitiker müssen wir uns dieses Themas noch beherzter als bisher annehmen. Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes im Maunz-Dürig-Herzog hat vor nicht langer Zeit einen hitzigen rechtswissenschaftlichen und -politischen Streit ausgelöst. Die Auseinandersetzung zeigt, dass es hier um einen Kristallisationspunkt unseres Menschenbildes geht. Die Diskussion grundlegender Wertvorstellungen ist Voraussetzung einer sinnvollen Auseinandersetzung über die brennenden Fragen dieser Zeit – von der PID über die Abtreibung bis zur Sterbehilfe. Dr. Dr. Söling öffnet uns als Biologe und Theologe mit seinen Betrachtungen eine Sicht auf die Dinge, die in die Diskussion in jedem Fall einbezogen werden sollten...

Wichtige Vorhaben auf Bundesebene werden im „Berliner“ Teil der Ausgabe besprochen. Mit manchen, etwa der Forderung nach einer überlegten Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien (Göhner), beschäftigen wir uns bereits seit geraumer Zeit. An-

dere Vorhaben, wie die WEG-Novelle (Damm) und das FGG-Reformgesetz (Sommer), reagieren vor allem auf Forderungen der gerichtlichen Praxis: Auch hier, etwa bei der vorgeschlagenen einvernehmlichen notariellen Scheidung, dürfen wichtige gesellschaftspolitische Weichenstellungen nicht dem Belieben der Bundesjustizministerin anheim gestellt werden.

Mein besonderes Interesse gilt der weiteren Föderalismusdiskussion. Der zu begrüßende Zuwachs an Regelungskompetenz stellt das Land auch vor ganz neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten. Wir haben auch bisher in der Landesgesetzgebung das wichtige Gut nationaler Rechtseinheit nie aus dem Auge verloren. Wo Rechtseinheitlichkeit aber nicht zwingend ist, mag ein föderaler Wettbewerb zukünftig Früchte tragen. Insbesondere bei der Erarbeitung eines Strafvollzugsgesetzes bieten wir der Landesregierung fachlichen Rat und praktische Erfahrung an.

Allen Autoren dieses Heftes sei noch einmal ausdrücklich für die hinter den Beiträgen stehende Arbeit gedankt. Unsere Zeitschrift hat durch ihren Einsatz ein beachtliches Format bekommen. Darauf sind wir stolz.

Ich wünsche Ihnen einen heiteren und ideenreichen Frühling. Bis zum nächsten Mal verbleibe ich mit herzlichen Grüßen



Diedrich Backhaus
Verbandsdirektor und Rechtsanwalt

THEMEN

Gastbeitrag:

- **Die Würde des Embryos**
(Direktor Dr. Dr. Caspar Söling) S. 2 – 5

Wiesbaden:

- **Hessen will starke Sparkassen**
(Staatsminister Dr. Alois Rhiel) S. 5 – 7
- **Brauchen wir ein Anti-Doping-Gesetz?**
(RA Axel Wintermeyer, MdL) S. 7 – 8

Berlin:

- **Systemgerechte Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien**
(Dr. Reinhard Göhner, MdB) S. 8 -12
- **Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit**
(Präsident des VGH Wolfgang Reimers) S. 12 -16
- **Die WEG - Novelle**
(RiAG Bettina Damm) S. 16 - 18
- **Das FGG-Reformgesetz**
(RiAG Dr. Björn Sommer) S. 19 – 21
- **Noch einmal: Weniger Kindergeld für mehr Betreuung?**
(MR Dr. Wilhelm Kanther) S. 21 - 22

LACDJ - Intern:

- **Tätigkeitsbericht des Landesvorsitzenden für die Jahre 2004 und 2005**
(Landesvorsitzender Diedrich Backhaus) S. 23 - 25
- **Termine** S. 25

Pressedienst:

- **35 Juristen gründen Regionalarbeitskreis Hanau/Main-Kinzig**
- **Justizminister Jürgen Banzer: Zusätzliche Richter in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit** S. 26

Justizpersonalien

S. 26 - 27

Impressum

S. 27

GASTBEITRAG

Die Würde des Embryos

Direktor Dr. Dr. Caspar Söling,
St. Vincenzstift Aulhausen

Bei einer künstlichen Befruchtung dürfen bislang nur drei Eizellen befruchtet werden, die anschließend auch alle bei der Mutter einzusetzen sind. Vor kurzem forderte die Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz, mehrere Eizellen befruchten und nur die beste einsetzen zu lassen. Damit würden die Chancen auf ein gesundes Baby erhöht. Die überzähligen Embryonen könne man u.a. auch für Forschungszwecke verwenden. Der Vorsitzende dieser Kommission ist traditionell der Justizminister des Landes. Das hindert nicht daran, dass dieser Vorschlag die geltenden Bundesgesetze zum Embryonenschutz und zur Stammzellforschung weitgehend untergräbt.

In den aktuellen bioethischen Debatten stellt niemand die Bedeutung der Menschenwürde in Zweifel. Aber regelmäßig kommt es dazu, dass im Namen der Gesundheit der Status des Embryos in Frage gestellt wird. Ganz offen wird gefragt, wem Würde zukommt. Ab wann und bis wann? Dabei dokumentieren diese Fragen, dass das Verständnis der Menschenwürde schwindet.

Bereits das allgemeine preußische Landrecht (1794) erkannte den *noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis an* (§ 10 I,I) die Rechte der Menschheit zu. Drei Jahre später veröffentlichte Immanuel Kant in seiner ‚Metaphysik der Sitten‘ dazu die philosophische Begründung. Für Kant besteht zwischen der Menschenwürde und dem unveräußerlichen Lebensrecht (und damit zwischen der moralischen und der rechtlichen Ordnung) ein unauflöslicher Zusammenhang. Im realen Zusammenleben der Bürger eines demokratischen Staates kann die Würde des Menschen nur dann als ein bestimmender Begriff gedacht werden, wenn sie jedem menschlichen Individuum allein aufgrund seiner Gattungszugehörigkeit vom Ursprung seiner Existenz an eigen ist. Im Abschnitt über die persönlichen Rechte der Kinder und die aus dem Elternrecht folgenden Pflichten der Eltern heißt es dazu: *„Denn da das Erzeugte eine Person ist, und es unmöglich ist, sich von der Zeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen: so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig ihn sie herübergebracht haben; für welche Tat auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, soviel in ihren Kräften ist, mit diesem ihren Zustande zufrieden zu machen. – Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (denn ein*

solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) und als ihr Eigentum zerstören oder es auch den Zufall überlassen, weil an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch ein Weltbürger in einem Zustand herüber (ge-)zogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann. (Kant: Die Metaphysik der Sitten, § 28 (Ab. 112f).

Im Zeitalter der Naturwissenschaften besteht der entscheidende Punkt darin, dass es nach Kant unmöglich ist, sich von der Zeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen. Genau das aber wird versucht, wenn man den Zeitpunkt festlegen will, ab dem einem Embryo die Menschenwürde zukommt. Je weiter die Möglichkeiten der Visualisierung des Lebens durch Mikroskope und Scanner fortschreiten, desto größer ist die Gefahr, die sinnliche Wahrnehmung mit der ganzen Realität gleichzusetzen. Dann wird Neuronenaktivität für Denken gehalten und die Entwicklung eines Keimes als Prozess der Menschwerdung verstanden. In diesem Fall entscheiden das Entwicklungsstadium (oder bestimmte Fähigkeiten) darüber, ob ihm Menschenwürde zukommt. Wer aber biologische Prozesse mit einem Menschenbild gleichsetzt, der betreibt einen Kategorienfehler. Es ist wie mit einem Photo. Geht man sehr dicht an eine Vergrößerung heran, dann kann man die Körnung genau analysieren. Der Reduktionist würde sagen: Ein Photo besteht aus nichts anderem als aus Pi-

xeln. Das ist richtig und falsch zugleich. Denn wenn ich ein Bild nur auf der Ebene der Pixel betrachte, so geht mir der größere, wesentliche Gesamtzusammenhang verloren. Ich sehe Pixel, aber kein Photo. Die Farbe der Pixel hängt vom Bild ab und nicht das Bild von den einzelnen Bildpunkten. Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile. Je stärker die Naturwissenschaften den öffentlichen Diskurs dominieren, desto stärker besteht die Gefahr, dass ihre erkenntnistheoretischen Voraussetzungen nicht beachtet werden. Die sinnliche Wahrnehmung ist Ausgangspunkt aller Philosophie, nicht aber ihr Endergebnis.

Mit Recht hat deshalb Bischof Franz Kamphaus in den letzten Jahren immer wieder auf den Unterschied zwischen Wert und Würde aufmerksam gemacht. Normen und Werte sind Setzungen, menschliche Definitionen. Sie dürfen nicht mit der Würde des Menschen verwechselt werden, was oft unbedacht passiert, wenn vom Wert oder Unwert des Lebens gesprochen wird. Der Mensch hat nicht Wert, der Mensch hat Würde. Das Wort „Wert“ stammt vom Markt, aus der Ökonomie. Damit ist es nicht disqualifiziert, aber seine Aussagekraft ist eingeschränkt. Denn Werte unterliegen der Definition des Menschen, sie sind verhandelbar: Grenzwerte werden von Kommissionen festgelegt, Messwerte sind statistische Ergebnisse von Experimenten, Geldwerte unterliegen den Schwankungen von Wechselkursen. All das zeigt: Der Wert hängt von der Bewer-

tungsgrundlage ab, ändert sich mit ihr und kann gegen Null gehen. Würde dagegen ist einem Menschen als Mensch zueigen. Kant hat das klar formuliert: „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes ... gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist ... das hat eine Würde" (Immanuel Kant). Sie ist nicht an Bedingungen geknüpft, sondern gilt unbeding. Sie schützt davor, dass der Mensch Mittel zum Zweck wird.

Im Recht der römischen Republik wurde die Dignitas, die Würde von der Gesellschaft besonders verdienten Bürgern verliehen. Sie bezeichnete das Ansehen und die Stellung in der Gesellschaft. Das Christentum hat diese Auffassung von Anfang an kritisiert. Paulus schreibt im Brief an die Galater: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus" (3,28). Nicht die Gesellschaft spricht dem einzelnen die Würde zu, sondern sie ist jedem Menschen als Ebenbild Gottes zueigen. Gottesebenbildlichkeit beschreibt eine Dimension des Menschen, die über seine Natur- und Gemeinschaftsgebundenheit hinausreicht. Sie kennzeichnet kein Tabu, das sich jeder Begründung entzieht und das an sich nicht angezweifelt werden darf. Vielmehr kennzeichnet es eine eigene Denkweise. Während naturwissenschaftliches Denken (notwendigerweise) methodisch reduzierend arbeitet, betrachtet die Theologie den Menschen in der Perspektive

übergeordneter Dimensionen. Ihr geht es um ein inkludierendes Denken, nicht um das Unterscheiden. Beide Perspektiven haben ihre Berechtigung. Problematisch wird es, wenn sie einander das Existenzrecht absprechen.

Vor diesem Hintergrund erscheint jeder Versuch unstatthaft, einen Zeitpunkt festzulegen, wann einem menschlichen Wesen Würde zukommt. Denn jede Terminierung würde das Leben in ein vor und ein nach der Erlangung der Menschenwürde und damit in ein vollwertiges und nicht vollwertiges Leben einteilen. Es käme zu einer Spaltung des Menschlichen (D.Mieth). Der Verschmelzungstermin ist nicht als Termin so sehr richtig, sondern aus seiner Funktion heraus, der am meisten inkludierende und am wenigsten exkludierende Zeitpunkt zur Fixierung des Lebensbeginns zu sein. Der Mensch entwickelt sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch.



WIESBADEN

Hessen will starke Sparkassen und eine starke Landesbank

Staatsminister Dr. Alois Rhiel¹

Die Hessische Landesregierung will die Sparkassen in Hessen stärken und dazu das Hessi-

¹ Der Autor ist Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

sche Sparkassengesetz modernisieren. Wir wollen, dass die Sparkassenfamilie auch in Zukunft eine starke Säule in der dreigliedrigen Bankenlandschaft bildet. Die Sparkassen und ihre kommunalen Träger sollen zusätzliche Möglichkeiten zur Gestaltung der Eigentümerstruktur der Institute erhalten.

Die Landesregierung wird mit dem neuen Gesetz die Voraussetzungen schaffen, damit zwischen öffentlichen Trägern Anteile an Sparkassen übertragen werden können. Der Gesetzentwurf wird die Bildung von Stammkapital ermöglichen. Stammkapital soll aus dem vorhandenen Vermögen der Sparkasse (Rücklagen) gebildet oder von öffentlich-rechtlichen Dritten eingeholt werden. Stammkapital dient zwei Zwecken: Zum einen können Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss auf das Stammkapital erfolgen.

Zum anderen wird das neue Gesetz die Übertragung von Stammkapital ermöglichen. Es soll aber nur an öffentliche Träger, also Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände oder an Sparkassen oder an die Helaba übertragen werden können. Die geschäftspolitische Lage der beteiligten Sparkassen muss bei Übertragungen von Stammkapital berücksichtigt werden. Das Ziel der Übertragung ist die Steigerung der Ertragsstärke und der Wettbewerbsfähigkeit. Das etwaige Motiv eines Kämmers, Haushaltslöcher zu stopfen, reicht nicht aus. Zur Übertragung müssen die Träger einen Vertrag schließen, in dem die Einzelheiten geregelt

werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören.

Ferner wird die Ausschüttung neu geregelt. Wenn Stammkapital besteht, soll mindestens ein Drittel des Jahresüberschusses in die Rücklagen gegeben werden. Wenn es die wirtschaftliche Lage der Sparkasse erlaubt, können aus dem verbliebenen Betrag Ausschüttungen erfolgen. Es sei denn, die Sparkasse braucht das Geld, um ihre Rücklagen zu stärken. Hierbei sind die wirtschaftliche Situation und die Planungen des Vorstandes sowie die geschäftspolitischen Vorgaben des Verwaltungsrates zu berücksichtigen. Die Einführung von ausschüttungsfähigem Stammkapital erweitert gegenüber der derzeitigen Regelung den möglichen Umfang der Zuführung und erhöht damit die Attraktivität der Sparkasse für den Träger sowie gleichzeitig die wirtschaftliche Verantwortung des Verwaltungsrats.

Der Gesetzentwurf wird im Einklang mit dem europäischen Recht formuliert. Die Grundlinien werden derzeit in Gesprächen mit der EU-Kommission abgestimmt. Die bisherigen Signale aus Brüssel sind positiv. Nach den von mir und auf Fachebene geführten Gesprächen ist aus meiner Sicht auszuschließen, dass die EU-Kommission bei einer evtl. Klage gegen die vorgesehene Beschränkung des Erwerbserwerberkreises auf öffentlich-rechtliche Träger und Institute die Anrufung des EU-Gerichtshofs für ver-

tretenbar erklärt. Die Kommission wird in einem Vorverfahren ihre in zuvor geführten Abstimmungen geäußerte Bewertung nicht verändern.

Mit der Reform hält die Landesregierung an Bewährtem fest, erweitert aber den Gestaltungsspielraum der S-Finanzgruppe. Ob Sparkassen und ihre Träger von diesen Optionen Gebrauch machen, liegt im Ermessen der Institute und ihrer Träger. Gewinner der Gesetzesmodernisierung ist die mittelständische Wirtschaft, weil die Kreditvergabe der Sparkassen gesichert bleibt. Und auch „kleine Sparer“ profitieren von dem Gesetzesvorhaben, weil „ihre Sparkasse vor Ort“ erhalten bleibt und eben nicht privatisiert werden darf.



Wenn der Zweite schon der erste Verlierer ist - brauchen wir ein Anti-Doping-Gesetz?

Rechtsanwalt Axel Wintermeyer, MdL²

Vor kurzem sind die olympischen Winterspiele in Turin zu Ende gegangen. Leider waren auch diese Spiele nicht dopingfrei. Geradezu filmreife Szenen, einschließlich Polizei-Razzien, spielten sich in österreichischen Olympi Quartieren ab. Grund hierfür ist das vor der Olympiade eingeführte italienische Anti-Do-

ping-Gesetz. Als Konsequenz kündigte die österreichische Innenministerin Prokop an, ein Anti-Doping-Gesetz in Österreich bis Ende des Jahres umzusetzen. Neben Frankreich und Italien, deren Anti-Doping-Gesetzgebung als die weltweit Härteste gilt, wäre dies der dritte europäische „Nachbar“, der die Problematik des Dopings staatlich regelt. Berechtigterweise stellt sich daher auch in Deutschland die Frage: Brauchen wir ein Anti-Doping-Gesetz? Aus den Reihen der Funktionäre ist oftmals zu hören, die Bekämpfung des Dopings müsse in erster Linie Sache des Sports sein. Wie die Praxis aber zeigt, versagen die Selbstreinigungskräfte des Sports ab und an. Das hat auch strukturelle Gründe, denn sportliche Regelwerke richten sich nur an Personen, die sich diesen freiwillig unterwerfen; in erster Linie also an die aktiven Sportler. Trainer, Betreuer, Berater oder Ärzte, die zum unmittelbaren Umfeld des Sportlers zählen, werden von diesen Regelwerken jedoch nicht erreicht. Unser Dopingkontrollapparat in Deutschland ist sicherlich gut aufgestellt, aber Dopingkontrollen greifen zu kurz. So beklagte schon vor Jahren Clemens Prokop, der Präsident des Deutschen Leichtathletikverbandes: „Da kann sich zum Beispiel ein Dealer mit einem ganzen Koffer voll Anabolika oder Wachstumshormonen bei einem Leichtathletik-Meeting neben die Tartanbahn stellen, es passiert ihm einfach nichts.“ Solange er davon nichts abgibt, was schwerlich zu beweisen sein dürfte, mache er sich nicht strafbar. Insofern hat sich auch der Paragraph

² Der Autor ist Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag.

6a des Arzneimittelgesetz (AMG) nicht bewährt, der nur das sogen. „Dealen“ unter Strafe stellt, den „Selbstanwender“ aber nicht bestraft. Dadurch, dass die Selbstanwendung straffrei ist, können in Deutschland Ermittlungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Razzien in Trainingslagern, nur unter erschwerten Anforderungen erfolgen. Zudem ist es mehr als einfach, die Regelungen des § 6a AMG ins Leere laufen zu lassen, da auch ein größerer Fund an Dopingpräparaten bei einem Sportler, sofern von diesem als Eigengebrauch deklariert, nicht strafrechtlichen geahndet werden kann. Um einen wirkungsvollen Kampf gegen das Doping führen zu können, müsste neben der Einnahme auch der Handel, das Verabreichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch der Besitz von Dopingsubstanzen verboten und bestraft werden. Und hier ist ganz klar der Staat gefragt. Denn nur er hat die Möglichkeit, bei Verdacht zu ermitteln. Staatsanwaltschaft und Polizei können Durchsuchungen anordnen oder Beweismittel beschlagnahmen, was ehrenamtlichen Sportfunktionären verwehrt ist. Die Zuständigkeit des Staates, die bei dieser Problematik gerne in Frage gestellt wird, ergibt sich nicht nur aus dem öffentlichen Interesse an der Dopingbekämpfung. Zwar trifft der privat organisierte Sport selbst die Festlegungen, was fachlich und moralisch unter „fair“ zu verstehen ist, doch damit allein kann sich der Sport nicht dem staatlichen Zugriff entziehen. Aus dem Grundgesetz ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor Leben

und Gesundheit seiner Bürger zu stellen und diese Rechtsgüter auch vor Eingriffen Dritter zu bewahren. Die Verabreichung von gesundheitsgefährdenden Mitteln, sprich Doping, ist nichts anderes als eine Körperverletzung und legitimiert somit einen staatlichen Eingriff. Im Interesse der Öffentlichkeit und der Sportler müssen wir gemeinsam mit den Sportverbänden für einen sauberen Sport sorgen. Der durch den früheren britischen Premier Winston Churchill geprägte Satz: „Sport ist Mord“ darf im modernen Leistungssport nicht Wirklichkeit werden. Zum Schutz für die Sportler, den Sport an sich und vor allem für die Fairness.



BERLIN

Für eine systemgerechte Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien

Dr. Reinhard Göhner, MdB,

Diskriminierungen sind kein Problem der deutschen Rechtswirklichkeit und insbesondere kein Problem in deutschen Unternehmen. Dennoch müssen die vier so genannten Antidiskriminierungsrichtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG in deutsches Recht umgesetzt werden. Damit hat Deutschland zwar keine Wahl bezüglich des „Ob“ der Richtlinienumsetzung. Sehr wohl gibt es aber einen Gestaltungsspielraum beim „Wie“ der Umsetzung der Brüsseler Vorgaben. Um neue Überregulierung und zusätzliche Bü-

rokratie zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig, nicht über die – ohnehin schon bürokratischen und überflüssigen – Vorgaben der EU-Richtlinien hinauszugehen.

Die Regierungskoalition hat sich nunmehr darauf verständigt, statt des Antidiskriminierungsgesetzes ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz zu schaffen. Über Detailfragen besteht jedoch noch keine Einigkeit. Der folgende Beitrag stellt daher die zentralen Anforderungen an eine Richtlinienumsetzung dar.

I. Regelungsbereich der EU-Richtlinien und bisherige Umsetzungsentwürfe

Die Antidiskriminierungsrichtlinien verbieten unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen sowie Belästigungen in Beschäftigung und Beruf aus acht verschiedenen Gründen: der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Über das Arbeitsrecht hinaus gelten zwei Richtlinien auch für das gesamte allgemeine Zivilrecht. In diesem Bereich beziehen sich die europäischen Diskriminierungsverbote jedoch ausschließlich auf die Bereiche Rasse, ethnische Herkunft und Geschlecht.

Deutschland nimmt bereits den dritten Anlauf, die EU-Richtlinien im deutschen Recht zu kodifizieren. Die ersten beiden Versuche sind dank erheblicher Widerstände auch aus der Wirtschaft gescheitert. Diese enthielten Rege-

lungen, die weit über die Vorgaben der EU-Richtlinien hinausgingen und unter anderem die Vertragsfreiheit erheblich eingeschränkt hätten.

Als Sanktion für diskriminierendes Verhalten im allgemeinen Zivilrecht war beispielsweise der Zwang zum Abschluss eines Vertrages vorgesehen. Dieser ist mit keinem einzigen Wort in den EU-Richtlinien erwähnt. Außerdem wäre mit einem Kontrahierungszwang ein erheblicher und nicht hinnehmbarer Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Privatautonomie verbunden.

Ebenso ist die im Gesetz der 15. Legislaturperiode vorgesehene Möglichkeit, Forderungen aus Diskriminierungen an so genannte Antidiskriminierungsvereine abzutreten, von Brüssel nicht gefordert. Solche Abtretungsrechte bringen die Gefahr mit sich, dass sich “Abmahnvereine“ bilden, die sich über Verfahren zu möglichen Diskriminierungen finanzieren.

II. Neuer Ansatz für die Richtlinienumsetzung

Um Antidiskriminierungsvorschriften zu schaffen, die sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern Akzeptanz finden, bedarf es eines völlig neuen Ansatzes: Der Gesetzentwurf sollte unbürokratisch und für den juristischen Laien verständlich sein. Er sollte sich auf wenige zentrale Vorschriften beschränken, denn der weitaus größte Teil der Vorgaben der Anti-

diskriminierungsrichtlinien gilt in Deutschland bereits. Eines eigenständigen Gleichbehandlungsgesetzes bedarf es dazu nicht. Vielmehr ist eine systemgerechte Einpassung der EU-Richtlinien in die – insbesondere im Arbeitsrecht – schon vorhandenen Gesetze, wie beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch, das Beschäftigtenschutzgesetz oder das Betriebsverfassungsgesetz, notwendig. Nur eine Richtlinienumsetzung, die eine ausgewogene Balance zwischen der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit und dem Inhalt der Richtlinien herstellt, ist akzeptabel.

III. Arbeitsrecht

In Bezug auf das Arbeitsrecht sollte man sich die Erfahrung vor Augen halten, dass, je mehr und je strengere Vorschriften über einen erforderlichen Mindestschutz hinaus für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern geschaffen werden, diese Gruppe es desto schwerer auf dem Arbeitsmarkt hat, Fuß zu fassen oder nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit wieder eine neue Anstellung zu finden. Aus dem Arbeitsrecht verdeutlichen folgende drei Beispiele, wie eine Übererfüllung der EU-Richtlinien vermieden werden kann:

1. Keine Entschädigung für Diskriminierungen wegen aller Diskriminierungsmerkmale

Als Sanktionen für diskriminierendes Verhalten im Arbeitsleben kommen ausschließlich Schadensersatz für den Vermögensschaden und Entschädigung für den immateriellen Schaden in

Betracht. Nimmt man die Richtlinienvorgaben genau, ist eine Entschädigungsregelung lediglich für eine Diskriminierung wegen des Geschlechts notwendig. Diese gibt es bereits in § 611a Abs. 2 BGB. Für die anderen sieben Diskriminierungsmerkmale – Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung – sind nach den EU-Richtlinien keine Regelungen zur Entschädigung erforderlich. Der materielle Schaden kann – vorausgesetzt § 611a BGB wird entsprechend erweitert – für eine Diskriminierung aus einem der acht Gründe ersetzt werden.

2. Kein “Verbandsklagerecht“ für Gewerkschaften und Betriebsräte

Die EU-Richtlinien sehen keinerlei eigenständige Klagerechte für Gewerkschaften und Betriebsräte vor. Im Gegensatz dazu gab es im gescheiterten Antidiskriminierungsgesetz der 15. Legislaturperiode eine Vorschrift, die sowohl der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft als auch dem Betriebsrat ein Klagerecht gegen den Arbeitgeber einräumte, wenn dieser grob seine Pflichten aus dem Antidiskriminierungsgesetz verletzt. Eine solche Regelung stellt eine Erweiterung des Betriebsverfassungsgesetzes durch die Hintertür dar. Sie bringt auch Unfrieden in den Betrieb. Ein Arbeitnehmer hat bereits heute nach § 84 BetrVG das Recht, sich beim Arbeitgeber zu beschweren, wenn er sich durch ihn benachteiligt fühlt. Dabei räumt § 84 BetrVG auch die Möglichkeit ein, ein Mitglied

des Betriebsrats zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuzuziehen. Darüber hinausgehender Klagerechte bedarf es nicht.

3. Keine gesonderten Regelungen für Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Für die Behandlung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, die gegen ein Diskriminierungsverbot verstoßen, bedarf es keiner eigenen Regelung. Die kollektivrechtlichen Vereinbarungen sollten, wie alle anderen Verträge auch, nach Maßgabe des allgemeinen Rechts von den Diskriminierungsverboten mit umfasst sein. Im Antidiskriminierungsgesetz der 15. Legislaturperiode war eine Rechtsfolgenregelung geplant, nach der an die Stelle der unwirksamen kollektivrechtlichen Vereinbarung die Regelung treten sollte, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit getroffen hätten. Damit hätte das Arbeitsgericht, das diese Entscheidung hätte treffen müssen, korrigierend in den Tarifvertrag eingegriffen. Ein solches Vorgehen ist mit der verfassungsrechtlichen garantierten Tarifautonomie nicht zu vereinbaren.

IV. Allgemeines Zivilrecht

Für die Regelung des Diskriminierungsverbots im allgemeinen Zivilrecht ist es ausreichend, einen einzigen Paragraphen in das Zweite Buch "Recht der Schuldverhältnisse" des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen. Er muss regeln, dass Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft oder des Ge-

schlechts unzulässig sind. Mehr fordern nicht einmal die EU-Richtlinien. Deshalb darf das zivilrechtliche Diskriminierungsverbot nicht auf die anderen fünf Merkmale – Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung – ausgeweitet werden. Ein auf alle acht Gründe erstrecktes Diskriminierungsverbot würde lediglich bedeuten, dass der Gesetzgeber versucht, seine Moralvorstellungen per Gesetz zu verordnen. Diskriminiert werden diese Gruppen auch dann nicht, wenn nicht alles bis ins kleinste Detail geregelt ist.



Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Wolfgang Reimers

1. Ausgangslage

Die Justizhaushalte sind geprägt durch einen im Vergleich zu sonstigen Bereichen der Verwaltung sehr hohen Personalkostenanteil von durchgängig etwa 70 % der Gesamtkosten. In Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel liegt deshalb der vordringliche Ansatzpunkt für einen effizienteren Mitteleinsatz in den Justizressorts bei der Steuerung des Personaleinsatzes, wobei sich eine bedürfnisgerechte Personalsteuerung in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten als besonders schwierig gestaltet, weil in diesen Gerichtsbarkeiten deut-

lich weniger Richter als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig sind, die Möglichkeit, über Fluktuation Planstellen „zu verschieben“ somit eng begrenzt ist. Zum anderen können die in einigen Ländern vergleichsweise kleinen Gerichtseinheiten Belastungsschwankungen erheblich schwerer abfedern als größere Einheiten. In zahlreichen Ländern ist zudem die Geschäftsentwicklung in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit seit einigen Jahren gegenläufig. Während die Eingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten Mitte der 90er Jahre Spitzenwerte erreicht hatten, bewegten sich die damaligen Eingänge in der Sozialgerichtsbarkeit auf niedrigem Niveau. Danach kehrte sich die Entwicklung um. Die Eingänge in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht zuletzt im Bereich der Asylverfahren, nahmen in allen Bundesländern (mit Ausnahme derjenigen, in denen das Widerspruchsverfahren ganz oder teilweise abgeschafft wurde) kontinuierlich ab, während sie bei den Sozialgerichten ebenso kontinuierlich anstiegen (vgl. BT-Drucks. 15/09 S.10).

Als Ergebnis zurückgehender Eingänge hat sich allein in Hessen die Zahl der bei den dortigen Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren von knapp 40.000 im Jahr 1995 auf rund 9.000 Verfahren Ende des Jahres 2005 reduziert. In der weiteren Folge des Rückgangs der Eingänge und des Abbaus der anhängigen Verfahren, insbesondere der Altverfahren, hat sich die Verfahrensdauer bei den hessischen Verwaltungsgerichten in den letzten Jahren konti-

nuierlich verbessert. Verringert wurde in dieser Zeit allerdings auch das richterliche Personal. Demgegenüber ist beispielsweise der Bestand bei den hess. Sozialgerichten von rund 20.900 (im Jahr 2000) auf 26.908 (im Jahr 2004) angestiegen und weiter kontinuierlich im Ansteigen begriffen. Zur Zeit schlagen in der Sozialgerichtsbarkeit die Alarmglocken. Sie hat neben sehr hohen Beständen sehr lange Verfahrenslaufzeiten und wird gegenwärtig von einer stets größer werdenden Klagewelle überrollt. So sind die Eingänge bei den hess. Sozialgerichten vom Jahr 2002 (15.511 Eingänge) über das Jahr 2004 (18.947 Eingänge) zum Jahr 2005 (25.425 Eingänge) stark angestiegen, wobei - im Gegensatz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit - in dieser Zeit stets weniger erledigt wurde als einging. Das gesamte Ausmaß der Flut wird erst im Laufe des Jahres 2006 sichtbar werden (vgl. *Bertrams*, NJW-Editorial, Heft 6/2006).

Eine der Teilursachen für diese gegenwärtige Verfahrenszunahme in der Sozialgerichtsbarkeit ist, dass die Sozialgerichte als Folge der Hartz IV-Reform ab 1. Januar 2005 nicht nur für Rechtsstreitigkeiten um das Arbeitslosengeld I und II, sondern anstelle der Verwaltungsgerichte auch für sozialhilferechtliche Verfahren und Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig sind, eine aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit und vieler mit der Materie Vertrauter gesetzgeberische Fehlentscheidung. Bundesweit sind damit etwa 8 % der Gesamteingänge der Verwal-

tungsgerichte eines Jahres auf die Sozialgerichte übergegangen. In der Folge wurden in entsprechendem Maße Richterstellen von der Verwaltungs- in die Sozialgerichtsbarkeit verlagert, in Hessen waren dies im Lauf des Jahres 2005 11,5 Richterinnen und Richter, die die Gerichtsbarkeit wechselten. Die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Sozialgerichtsbarkeit verlagerten Verfahren werden von den in die Sozialgerichtsbarkeit versetzten ehemaligen Verwaltungsrichterinnen und -richtern im Wesentlichen alleine bewältigt, d.h. die deutlich zugenommene Belastung der Sozialgerichtsbarkeit hat mit der Verlagerung der Sozialhilfestreitigkeiten nur zum Teil zu tun und spielt sich im Wesentlichen in anderen sozialgerichtlichen Streitigkeiten ab. Die Personalverlagerungen führten aber in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit dazu, dass dort gegenwärtig kein Richter auf Probe oder aus einer anderen Gerichtsbarkeit abgeordnete Richter mehr tätig sind. Die Bereitschaft der verbliebenen Lebenszeitrichterinnen und -richter zu einem freiwilligen Wechsel in die Sozialgerichtsbarkeit ist nicht erkennbar. Durch die Versetzungen und die seit Jahren fehlenden Neueinstellungen ist das durchschnittliche Richteralter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zwischenzeitlich auf 50,3 Jahre angestiegen, von einer gesunden Altersstruktur dieser ehemals jungen Gerichtsbarkeit kann also nicht mehr die Rede sein.

Mit dem herkömmlichen Richterdienstrecht (§§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 37 DRiG sowie § 6 Hess. RiG) lässt sich ein flexibler Richtereinsatz nur in eingeschränktem Maße bewirken. Insoweit ist der gegenwärtige verfassungsrechtliche Spielraum für Abordnungen und Versetzungen unter dem Blickwinkel der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) beschränkt. Allerdings ist das Bundesjustizministerium gegenwärtig bemüht, den Anwendungsbereich des § 37 DRiG über ein entsprechendes Gesetz zu erweitern.

2. Zielvorstellungen

Angesichts der geschilderten Problematik empfiehlt es sich - wie in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz - ZfG) vorgezeichnet - den Ländern durch eine sog. Länderöffnungsklausel zu ermöglichen, die notwendige Feinsteuerung des richterlichen Personaleinsatzes durch die Zusammenlegung von öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zu erreichen. Diese Fusion hat die Justizministerkonferenz als vordringliches Projekt der Großen Justizreform noch vor dem Regierungswechsel in Berlin mit überwältigender Mehrheit befürwortet. Ein entsprechendes einheitliches Votum für die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit haben der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts und die Präsidentin/Präsidenten der Oberver-

waltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe auf ihrer Konferenz im Oktober 2005 sowie in der Folge wiederholt öffentlich abgegeben. Die Zusammenlegung der beiden nächstverwandten öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten ist danach ein längst überfälliger Akt justiz- und finanzpolitischer Vernunft. Die Große Koalition in Berlin kann und sollte sie schnellstmöglich verwirklichen (vgl. Bertrams, a.a.O.).

Entgegen früher (im Juli 2004) in Unionskreisen geäußerte Bedenken (vgl. FAZ vom 13.07.2004) stellt die Einführung einer Öffnungsklausel keine „Justizkleinstaaterei“ dar, die unnötigerweise gewachsene Gerichtsstrukturen verändert, sondern stellt ein überzeugendes Reformkonzept dar. Dies stellte nicht zuletzt die Bundesjustizministerin Zypries anlässlich des 14. Deutschen Verwaltungsrichtertages am 5. Mai 2004 in Bremen klar. Dass demgegenüber der DGB am 23. April 2004 und die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte und des Präsidenten des Bundessozialgerichts in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 2004 in Merseburg gegen die Zusammenlegung votierten, ist von der jeweiligen Interessenlage verständlich. Die von ihnen vorgeschlagenen Flexibilisierungsmaßnahmen (bedarfsorientiertes Personalentwicklungskonzept, Erweiterung der Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten nach dem DRiG) stoßen – wie oben dargelegt – an praktische und nicht zuletzt verfassungsrechtliche Grenzen (Art. 97 Abs. 1 GG).

Bei der Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sollte allerdings der nicht mehr zeitgemäße Verbandseinfluss bei der Berufsrichternennung zurückgedrängt werden. Die dem § 11 Abs. 2 SGG nachgebildete Vorschrift des § 5 Abs. 3 ZfG, der einen beratenden Ausschuss bei der Berufsrichterernennung bestehend aus Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen vorsieht, ist nicht nachzuvollziehen und strikt abzulehnen. In Zeiten, in denen der Umfang des politischen Einflusses der Verbände, der in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit seit jeher spürbar war und ist, zunehmend in die Kritik gerät, sollte die als „vertrauensbildend“ bezeichnete Beteiligung sozialer Verbände in der Sozialgerichtsbarkeit keinesfalls auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgedehnt werden. Wenn dies doch geschähe, müssten dem Ausschuss aus Gründen paritätischer Besetzung auch Vertreter aus solchen öffentlich-rechtlichen Sachgebieten angehören, die bisher der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzurechnen sind (z. B. Vertreter der Verbände der Kommunen und Landkreise, der Naturschutz- und Flüchtlingsorganisationen).

Die übrigen im ZfG enthaltenen Organisations- und Zuständigkeitsregelungen sind zu begrüßen, allerdings ist die im Gesetzesentwurf ge-

wählte Terminologie „einheitliches Fachgericht“ und „einheitliches Oberfachgericht“ ohne Aussagekraft und bringt den Rechtsuchenden nicht hinreichend deutlich den Gegenstand dieser Gerichtsbarkeit zum Ausdruck.

Die von den Justizministerinnen und Justizministern als Voraussetzung einer Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für geboten angesehene Änderung des Grundgesetzes (Art. 92), die Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfs war, ist vom Gesetzgeber insoweit ebenfalls weiter zu verfolgen.

3. Zielvorstellungen für die hessische Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit

Die Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit würde in Hessen zumindest mittel- und langfristig erhebliche Einsparungen an Personal- und Sachkosten ermöglichen, die sich aus der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden des Hessischen Immobilienmanagements sowie durch eine gemeinsame Nutzung der gerichtlichen Infrastruktur (Verwaltung, IT, Bibliothek, Wachtmeisterei) ergeben. Verluste von Transparenz und Bürgernähe wären in Hessen nicht zu erwarten, da von sieben Sozialgerichten fünf an Standorten mit einem bestehenden Verwaltungsgericht angesiedelt.

4. Fernziel auf Bundes- und Landesebene

Fernziel auf Bundes- und Landesebene sollte – wie in Hessen – ein einheitliches Rechtspflegeministerium sein, um die verschiedenen „Hausgerichtsbarkeiten“ mit den entsprechenden Verbandseinflüssen bei der Personalauswahl und eine gespaltene Dienstaufsicht zu vermeiden. Verfassungsrechtlich wäre dies unbedenklich, sollte aber bei den Beratungen über ein neues Zusammenlegungsgesetz fest in den Blick genommen werden (vgl. *Wittreck*, DVBl. 2005, 211 [220]).



Die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes

**Bettina Kanther,
Richterin am Amtsgericht³**

Dem geltenden Wohnungseigentumsgesetz, dessen Tag des Inkrafttretens sich in diesen Tagen zum 55. Mal jährt, steht eine umfassende Novellierung bevor. Mit der beabsichtigten Reform wird im wesentlichen die Umsetzung der drei folgende Anliegen angestrebt: Zum einen soll die Willensbildung der Wohnungseigentümer erleichtert und die Informationsmöglichkeit über Beschlüsse verbessert werden, ohne zugleich die Grundbuchämter zu belasten. Zweitens sollen künftig auch die Wohnungseigentumsverfahren nach der Zivilprozessordnung behandelt werden. Schließlich soll die

³ Die Autorin ist Richterin am Amtsgericht Frankfurt. Sie leitet ein Dezernat für WEG-Sachen.

Stellung der Wohnungseigentümer gegenüber Banken bei der Geltendmachung von Hausgeldforderungen in der Zwangsversteigerung gestärkt werden. Die Reformziele im Einzelnen:

1. Erleichterung der Willensbildung und Verbesserung der Informationsmöglichkeiten:

Nach derzeit geltendem Recht bedürfen Beschlussfassungen der Wohnungseigentümer, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung abweichen wollen, der Einstimmigkeit. Das bedeutet, dass die Wohnungseigentümer wesentliche Fragen der gemeinschaftlichen Verwaltung, wie etwa die Verteilung von Kosten, die Fälligkeit von Wohngeldforderungen oder die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen, nicht mehrheitlich beschließen können. Im Ergebnis kann ein einziger Eigentümer mit seiner Gegenstimme sinnvolle oder notwendige Maßnahmen verhindern.

Der Gesetzesentwurf sieht nunmehr hinsichtlich der Kostenverteilung (§ 16 Abs. 3 und 4 WEG-E) vor, dass die Eigentümer mehrheitlich entgegen der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen (§ 16 Abs. 2 WEG) eine Regelung für die Erfassung und Verteilung von Kosten nach Verbrauch oder Verursachung und auch im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen treffen können. Auch sollen künftig bestimmte Geldangelegenheiten (wie die Fälligkeit

von Forderungen oder Verzugsfolgen) mit Stimmenmehrheit geregelt werden können (§ 21 Abs.7 WEG-E). Bislang können Wohnungseigentümer eine allgemeine Regelung der Fälligkeit über das betreffende Wirtschaftsjahr hinaus nur einstimmig treffen.

Neben diesen Erweiterungen der Beschlusskompetenz verbessert die Reform in § 24 Abs. 7 und 8 WEG die Möglichkeiten, sich über den Inhalt der aktuellen Beschlusslage zu informieren, ohne zugleich die Grundbuchämter weiter zu belasten. Künftig wird der Verwalter verpflichtet sein, eine so genannte Beschlussammlung - in schriftlicher oder auch elektronischer Form - zu führen.

2. Harmonisierung der Gerichtsverfahren:

Zentrales Anliegen des Entwurfs ist es, das Verfahren in Wohnungseigentumsachen künftig dem Zivilprozess und nicht, wie bisher, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zu unterstellen. Der Gegenstand von Streitigkeiten unterscheidet sich nicht grundsätzlich von dem im normalen Zivilprozess. Insbesondere Reihenhäuser und Doppelhaushälften können real geteilt (entstehende Nachbarstreitigkeiten sind dann im Zivilprozess auszutragen) oder aber nach dem WEG geteilt sein (mit der Folge des FGG-Verfahrens). Auch die verfahrensrechtliche Privilegierung gegenüber Mietern erscheint willkürlich.

Wichtige Folge dieser Verfahrensänderung wird die Anwendbarkeit der §§ 91 ff ZPO im Wohnungseigentumsverfahren sein. Im Hinblick auf die Kostentragungspflicht der Beteiligten ist nach geltendem Recht die Erstattung außergerichtlicher Kosten durch den unterliegenden Beteiligten gemäß § 47 S. 2 WEG die Ausnahme. Sie ist nur dann anzuordnen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Künftig soll die unterliegende Partei gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Regel neben den Gerichtskosten auch die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite zu erstatten haben. Es steht zu erwarten, dass sich Eigentümer künftig wohl überlegen, ob sie "mutwillige" Beschlussanfechtungen - die bislang ohne besonderes Kostenrisiko durchgeführt werden konnten - einleiten.

Nach dem Gesetzesentwurf (§ 50 Abs. 1 WEG-E) soll ferner der Streitwert verbindlich auf 50 % des Gesamtinteresses festgesetzt werden, für den Kläger ist eine weitere Begrenzung des Kostenrisikos vorgesehen. Bislang ist der Geschäftswert stets nach dem vollen Interesse der Beteiligten festzusetzen (§ 48 Abs. 3 Satz 1 WEG), kann aber - wenn die danach berechneten Kosten zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in angemessenen Verhältnis stehen - niedriger festgesetzt werden (§ 48 Abs. 3 Satz 2 WEG). Wann und in welchem Umfang eine Herabsetzung des Geschäftswerts erfolgt, wird von der Rechtsprechung uneinheitlich und allein nach dem Einzelfall entschieden. Mit der

beabsichtigten Regelung soll das im Vergleich zum FGG-Verfahren gesteigerte Kostenrisiko (die Erhebung der Gerichtskosten wird nicht mehr nach der KostO, sondern nach dem "teureren" GKG erfolgen) kalkulierbar bleiben.

Des Weiteren geht die Verlagerung der Wohnungseigentumsverfahren zur ZPO einher mit einer Änderung des Instanzenzugs. Der Entwurf sieht für WEG-Sachen künftig eine Berufungs- und Beschwerdezuständigkeit der OLG's vor, anstelle dieser ist nunmehr der BGH in letzter Instanz berufen.

Eine die gerichtliche Praxis voraussichtlich stark entlastende und die Kosten der Verfahren reduzierende Regelung enthält § 45 Abs. 2 WEG-E. Hierin soll den Wohnungseigentümern die Pflicht auferlegt werden, für den Fall einer möglichen Interessenkollision bei Vertretung durch den Hausverwalter einen Ersatzzustellungsvertreter zu bestellen. Hierdurch wird künftig die aufwändige und Kosten verursachende Zustellung an alle Eigentümer entbehrlich.

3. Stärkung der Stellung gegenüber Kreditinstituten:

Vermögenslose oder zahlungsunwillige Eigentümer verbleiben häufig in ihren Wohnungen, ohne die auf sie entfallenden Wohngeldbeiträge zu entrichten. Die Zwangsvollstreckung aus erwirkten „Wohngeldtiteln“ ist aber oft erfolglos. Kommt es zur Zwangsversteigerung der

Wohnung des säumigen Eigentümers, fallen rückständige Hausgeldansprüche in der Praxis meist aus, da sie nur nachrangig geltend gemacht werden können. Um dem entgegenzuwirken, soll deshalb den nach dem WEG bestehenden Hausgeldansprüchen der Wohnungseigentümer ein Vorrecht durch Änderung der Rangklassen des § 10 ZVG eingeräumt werden. Diese gehen dann - in begrenztem Umfang - den nachfolgenden dinglich gesicherten Ansprüchen (der Kreditinstitute) vor.

4. Schlussbemerkung:

Es ist zu hoffen, dass die geplante Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes schnellst möglich in Kraft tritt. Insbesondere lässt die Überführung in das weniger aufwändige ZPO-Verfahren auf einen verminderten Einsatz staatlicher Ressourcen und damit eine Entlastung der öffentlichen Haushalte hoffen; die Stärkung der Beschlusskompetenz könnte einen "Modernisierungstau" in älteren Wohnungseigentümergeinschaften abbauen und somit das Wohnungseigentum im Rahmen der privaten Altersvorsorge stärken.



Das FGG-Reformgesetz - ein kurzer Überblick

**Dr. Björn Sommer,
Richter am Amtsgericht⁴**

Der damalige Gesetzgeber des FGG hat sich darauf beschränkt, bestimmte Bereiche des BGB, des HGB und einiger Reichsgesetze durch die Verfahrensvorschriften zu ergänzen, die unbedingt erforderlich erschienen, um eine einheitliche Durchführung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Ziel des Referentenentwurfs des Bundesjustizministeriums ist es in erster Linie, der Rechtszersplitterung entgegenzuwirken. Der Kern der geplanten Neuregelung ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Es ersetzt das FGG und das 6. Buch der ZPO vollständig durch eine in sich geschlossene Verfahrensordnung.

Der Titel des Gesetzes „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ist irreführend, da dies dem Inhalt und Aufbau des Gesetzentwurfs nicht entspricht. Buch 1 (§§ 1-124) des Entwurfs enthält allgemeine Vorschriften, die für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit sie den Gerichten zugewiesen sind. Danach folgt

⁴ Der Autor ist Richter am Amtsgericht Limburg und z.Zt. an das Justizministerium abgeordnet. Dort ist er als Referatsleiter für Zivilrecht und Bundesratsangelegenheiten zuständig.

der „Besondere Teil“, der spezielle Verfahrensarten gleichberechtigt nebeneinander behandelt. Buch 2 (§§ 125-282) behandelt die Familiensachen, Buch 3 (§§ 283-353) die Betreuungs- und Unterbringungssachen, Buch 4 (§§ 354- 399) die Nachlasssachen, Buch 5 (§§ 400-436) die Registersachen und das unternehmensrechtliche Verfahren, Buch 6 (§§ 437-441) regelt sonstige Angelegenheiten, Buch 7 (§§ 442-499) die Freiheitsentziehungssachen und Buch 8 (§§ 500-504) die Schlussvorschriften. Zutreffender wäre daher der Titel „Gesetz zur Reform des Verfahrens in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Familiensachen“ gewesen.

Die gegenständliche Abhandlung beschränkt sich auf eine Erörterung des allgemeinen Teils des Gesetzes und der Familiensachen, die im Fordergrund des öffentlichen Interesses stehen. In den allgemeinen Vorschriften sind u. a. die Fragen der örtlichen Gerichtszuständigkeit (§ 2), der Verweisung (§ 3) und die Beteiligten des Verfahrens (§ 8) geregelt, die frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden sollen. Eine wesentliche Änderung ist die Abschaffung des Vormundschaftsgerichts (§ 23c GVG). Die bisher beim Vormundschaftsgericht gebliebenen (Rest-) Kompetenzen werden zwischen einem Großen Familiengericht, das auch noch Zuständigkeiten aus der streitigen Zivilgerichtsbarkeit erhält (etwa alle Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, vgl. § 125 des Entwurfs) und einem neu geschaffenen Betreuungsgericht auf-

geteilt werden. Letzteres wird für Betreuungsrechtsfälle und alle zivil- und öffentlich-rechtlichen Freiheitsentziehungen bei Erwachsenen außerhalb des Strafrechts zuständig werden. Das Verfahren ist nach wie vor im Gegensatz zum „normalen“ Zivilprozess durch den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 15) geprägt und den Grundsatz des Freibeweises (§ 29). Gemäß § 32 des Entwurfs hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen mündlichen und schriftlichen Verfahren zu wählen. Eine Anhörung hat zu erfolgen, soweit dies im Besonderen Teil des Gesetzes oder anderen Gesetzen vorgeschrieben ist oder zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten erforderlich ist (§ 34). Nach § 38 ergeht die Entscheidung durch Beschluss. Das Rechtsmittelverfahren im Sinne der bisherigen ZPO-Regelung wird vereinheitlicht und vereinfacht. Es gibt, wenn Rechtsmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, nur noch eine sofortige Beschwerde (§ 62), die binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen ist. Es gibt jetzt eine neu geschaffene Abhilfemöglichkeit des Ausgangsgerichts bei Zwischenentscheidungen und in Verfahren, die keine Familiensachen sind.

Die umstrittenste Änderung im familiengerichtlichen Verfahren (2. Buch) ist die teilweise Abschaffung des Anwaltzwangs. Das unstreitige Scheidungsverfahren nach § 1566 Abs. 1 BGB, das bisher in § 630 ZPO prozessual ausgestaltet ist, soll dahingehend vereinfacht werden, dass

scheidungswillige Ehepartner ohne gemeinsame Kinder bei Vorlage einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung sowie formfreier Vereinbarung über Hausrat und Ehewohnung künftig zur Einreichung des Scheidungsantrages keinen Rechtsanwalt mehr benötigen (§ 130 Abs. 1 Satz 2), sondern durch gemeinsame, notariell beurkundete Erklärung die Scheidung beantragen können, wenn außer dem Versorgungsausgleich keine weiteren Folgesachen anhängig sind (vgl. § 143). Die sog. „Scheidung ohne Anwälte“ bringt zwar sowohl für die Betroffenen als auch für die Justizkassen (wenn die Anwaltshonorare bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom Staat getragen werden müssten) ein erhebliches Einsparpotenzial. Die Scheidung ohne Anwälte ist wesentlich kostengünstiger. Auf der anderen Seite ist damit aber auch das Risiko verbunden, dass der schwächere und rechtlich nicht beratene Partner „über den Tisch gezogen wird“ bzw. manche verdeckten Uneinigkeiten nicht gesehen oder unbewusst ausgeklammert werden. Dies würde in einem dann erforderlich werden späteren Verfahren erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Manche Stimmen haben daher auf die Möglichkeit hingewiesen, die (einvernehmliche) Scheidung ganz auf die Notare zu übertragen. Dies würde meines Erachtens aber zu einer Bagatellisierung der Scheidung führen, die der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Ehe nicht gerecht wird. Die Scheidung stellt sowohl ideell als auch wirtschaftlich einen ganz erheblichen Ein-

schnitt im Leben eines Menschen dar, der auch entsprechend gesetzlich behandelt werden sollte. Es wäre daher zu überlegen, ob die bisherige Regelung der Scheidung vor Gericht mit Rechtsanwälten, die die Parteien angemessen beraten können, nicht beibehalten werden sollte.

Im Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen werden im Wesentlichen die bisherigen Regeln der ZPO übernommen. Nach § 165 des Entwurfs sollen Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, vorrangig behandelt werden, ggf. muss nach § 166 ein Verfahrensbeistand bestellt werden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben worden wäre, dass bei der persönlichen Anhörung des Kindes (§ 167) regelmäßig der Verfahrensbeistand anwesend zu sein hat. Das Abstammungsverfahren wird generell als Antragsverfahren ausgestaltet (§ 180). Das bedeutet, dass zur Einleitung des Verfahrens nur noch ein - ggf. auch unbegründeter - Antrag ausreicht, der das Verfahrensziel und die betroffenen Personen bezeichnen muss (§ 180 Abs. 2). Damit wird es möglich, ohne großen verbalen und prozessualen Aufwand und unter Vermeidung persönlicher Verletzungen die Abstammung eines Kindes ohne förmlichen Gegner und unter Beteiligung mehrere potentieller Väter zu klären. Da die Adoptionsachen als Familiensachen qualifiziert sind, ist

zukünftig das OLG und nicht mehr das LG das Rechtsmittelgericht.

Insgesamt ist das Reformwerk zu begrüßen, das zu einer übersichtlicheren und einfacheren Gestaltung der FGG-Verfahren führt.



Noch einmal: Weniger Kindergeld für mehr Betreuung?

MR Dr. Wilhelm Kanther

Letzten Mittwoch hat Bundesfinanzminister *Steinbrück* (SPD) mit seinem Beitrag zur Kinderförderung viel zu wenig Widerspruch der bürgerlichen Parteien ausgelöst. Die Kürzung des Kindergeldes um 5 Euro bringe dem Staat gut eine Milliarde Euro, damit könne doch die gebührenfreie Kinderbetreuung finanzieren (*FAZ* vom 23. März 2006). Nach ersten Protesten aus den eigenen Reihen versuchte sein Pressesprecher abzuwiegeln: *Steinbrück* habe nur philosophiert, problematisch sei nicht der Einfall, sondern die „Debattenkultur“ in Deutschland.

So leicht sollte man ihm den Rückzug nicht machen. Denn es geht nicht um Gedankenspieler, sondern um alte rot-grüne Gesellschaftspolitik. Bereits 2004 sprach sich die damalige Familienministerin *Renate Schmidt* (SPD) für eben jene Umfinanzierung aus und gegen das

Kindergeld als „sozialmoralisch begründeten monetären Transfer“ (*FAZ* vom 6. September 2004). Der dahinter stehenden Vorstellung wurde in der Aprilausgabe 2005 von *info-rechtspolitik* entgegen getreten. Wer soll demnächst über die Form der Kinderbetreuung entscheiden, der Staat oder die Eltern? Unser Grundgesetz sagt, Recht und Pflicht von Kindererziehung und -betreuung seien Aufgabe der Eltern. Der Staat muss gute Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung und die Vereinbarkeit von Frauenerwerbstätigkeit und Familie setzen, von der Einflussnahme auf familiäre Entscheidungen muss er dagegen die Finger lassen. SPD und Grüne wollen von dieser Wahlfreiheit nichts wissen: Wird das Kindergeld zur Finanzierung der Kinderbetreuung gekürzt, bleibt vielen Familien allein der Weg in die (kostenlose) Ganztagsbetreuung und die Vollzeitberufstätigkeit beider Eltern.

Das Bundesverfassungsgericht wird solchen Plänen auch in Zukunft einen Riegel vorschieben. Es hat schon vor Jahren gesellschaftspolitische Erziehungsversuche in der Steuergesetzgebung verworfen. Vor allem aber hat es den geltenden Familienlastenausgleich mit Kindergeld und Kinderfreibeträgen und die gebotene steuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums unmittelbar der Verfassung entnommen. Übrigens stimmen die Verfassungsentscheidungen in verblüffender Weise mit den demoskopischen Umfrageergebnissen überein: So gaben auf die Frage des *Instituts für Demo-*

skopie Allensbach, was wichtiger sei, die Erhöhung des Kindergeldes um 30 Euro oder die Verbesserung der Betreuung, 48% der Eltern dem Kindergeld und 35% der Betreuung den Vorzug (*FAZ* vom 13. November 2004). Umfragen der Zeitschrift *ELTERN* und des *forsa*-Instituts bestätigen das: Mehr Krippen- und Hortplätze fordern 38% (*forsa*) bzw. 25% (*ELTERN*) der 40.000 befragten Frauen und Männer (*ELTERN*, Heft 2/2005). Wichtiger waren den Befragten günstigere Preise (*forsa*: 92%, *ELTERN*: 70%), mehr finanzielle Unterstützung (85% bzw. 55%) und ein kinderfreundlicheres Klima (77% bzw. 56%). Vor dem Hintergrund solcher Umfragewerte und laufender Wahlkämpfe fragt man sich schon, warum es in den Unionsreihen ziemlich still blieb. Soweit ersichtlich hat nur *Christoph Böhr*, Vorsitzender der CDU-Wertekommission und Spitzenkandidat in Rheinland-Pfalz den Plänen *Steinbrücks* offensiv widersprochen (*FAZ* vom 24. März 2006). Die Union muss aufpassen, dass sie sich in der Behaglichkeit des Koalitionsfriedens nicht weltanschaulich über den Tisch ziehen lässt.



L A C D J – I N T E R N

Tätigkeitsbericht des Landesvorsitzenden für die Jahre 2004 und 2005

Rechtsanwalt und Verbanddirektor Diedrich Backhaus⁵

Der Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) ist der Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die in der Regel Mitglieder der CDU sind. Der LACDJ unterstützt und berät die Hessische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt zur Meinungsbildung über wesentliche Rechtsfragen in der Union bei. Im LACDJ sind alle juristischen Berufsgruppen und seit wenigen Jahren auch Rechtsstudenten aus ganz Hessen vertreten. Darüber hinaus ist der LACDJ in den Hessischen Regionen durch mittlerweile acht Regionalarbeitskreise sehr gut vertreten. Die Mitgliederentwicklung ist auch im Berichtszeitraum außergewöhnlich erfreulich gewesen.

Der LACDJ hat verschiedene Themenfelder aus der Rechts-, Justiz- und Innenpolitik bearbeitet und über diese Themen auch in öffentlichen Veranstaltungen in den Regionen und auf Landesebene diskutiert. Die rechtspolitische Arbeit wurde auch im Rahmen von insgesamt zwölf Landesvorstandssitzungen geleistet. Die thematische Vorbereitung oblag dabei einzelnen Arbeitsgruppen, die entsprechende Positionspapiere vorlegten. Die folgenden Themen bestimmten diese Arbeit:

- Große Justizreform,

⁵ Der Autor ist Rechtsanwalt, Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Landesvorsitzender des Hessischen LACDJ.

- Stärkung kommunaler und regionaler Strukturen,
- Juristenausbildung (Bologna-Prozess),
- Föderalismusreform,
- Reform der Hessischen Verfassung,
- Neutralitätspflicht staatlicher und kommunaler Organe in Wahlkämpfen,
- Europäischer Stabilitätspakt,
- EU-Gesellschaftsrecht,
- Innere Sicherheit/
Terrorismusbekämpfung.

Wir legen darüber hinaus besonderen Wert auf die enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Recht der Landtagsfraktion und mit der Spitze des Justizministeriums, um in enger Abstimmung die gemeinsamen politischen Ziele besser erreichen zu können.

Der LACDJ Hessen ist wesentlich an der Arbeit des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) in Berlin beteiligt und mittlerweile auch durch drei seiner Mitglieder im Bundesvorstand stark vertreten. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil vor allem in der Rechtspolitik maßgebliche Weichen auf Bundesebene gestellt werden. Den rechtspolitischen Kongress des BACDJ in Karlsruhe vom 19.- 20.03.2004 zum Thema „Deutschlands Zukunft im europäischen Rechtsraum“ haben wir inhaltlich mit vorbereitet.

Die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Nachbarlandesarbeitskreisen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen liegt uns besonders am Herzen. Auch im Berichtszeitraum fanden gemeinsame Treffen sowie juristische und kulturelle Fortbildungen statt.

Der LACDJ war auf dem 65. Deutschen Juristentag vom 21. – 24.09.2004 in Bonn kompetent vertreten und hat sich dort insbesondere in der Abteilung Öffentliches Recht im Rahmen des Themas „Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen?“ an den Diskussionen beteiligt.

Unsere Mitgliederzeitschrift „Info Rechtspolitik“ informiert regelmäßig über aktuelle politische Themenstellungen aus Brüssel, Berlin und Wiesbaden. Die Resonanz auf diese von uns selbst herausgegebene Schrift ist außergewöhnlich gut und wird von den Lesern als aktuelle Information sehr geschätzt.

Unsere regelmäßig gut besuchten Veranstaltungen auf Landesebene und in den hessischen Regionen haben nicht nur unsere Arbeit nachhaltig gefördert, sondern haben jeweils auch ein hervorragendes Echo in der Berichterstattung und bei den Medien gefunden. Im Einzelnen sind im Berichtszeitraum folgende Veranstaltungen durchgeführt worden:

Datum	Thema
08.01.2004	Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Neue Verfassung in

	Europa – gut für Deutschland?“ mit Hartmut Nassauer MdEP
29.01.2004	Juristengespräch „Der Kopftuchstreit: Verfassungsrecht und Rechtspolitik“ mit Borris Rhein MdL, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Landtags und Prof. Dr. Ute Sacksofsky, Landesanwältin
04.03.2004	Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Der Verfassungsschutz nach dem 11. September 2001“ mit Lutz Irrgang, Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz
12.03.2004	Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Aufgaben des Verfassungsschutzes und der Kampf gegen terroristische Gefahren“ mit Heinz Fromm, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
27.05.2004	Expertenanhörung zum Thema „Flucht deutscher Firmen in EU-ausländisches Gesellschaftsrecht“
09.12.2004	Seminarveranstaltung „Was ist soziale Gerechtigkeit“ mit Prof. Dr. Arno Anzenbacher
Februar bis Mai 2005	Grundlagenseminar mit Kristina Köhler, MdB; Michael Gahler, MdEP; Bernhard Lorenz, Vor-

	sitzender der Wiesbadener CDU-Rathausfraktion und Andreas Storm, MdB
02.03.2005	Vortragsveranstaltung „Der Bruch des europäischen Stabilitätspaktes: Nimmt die EU Abschied von der Geldwertstabilität und hat das inflationäre Auswirkungen auf Deutschland?“ mit Dr. Hans Reckers, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank und Dr. Werner Langen, MdEP
26.04.2005	Juristengespräch „Das Antidiskriminierungsgesetz – Sieg der Gutmenschen oder bürokratisches Monster?“ mit Dr. Jürgen Gehb MdB, Rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU - Bundestagsfraktion
13.10.2005	Podiumsdiskussion „Ist der Föderalismus im Zeitalter eines vereinten Europas noch zeitgemäß?“ mit Alois Lenz, MdL und Vorsitzender des Europaausschusses des Landtags und Dierich E. Backhaus, Vorsitzender LACDJ Hessen und Verbandsdirektor
15.10.2005	Jahresmitgliederversammlung zum Thema „Rechtspolitische Perspektiven nach der Bundes-

tagswahl“ mit Justizminister Dr. Christean Wagner, MdL
--

Der LACDJ hat auch für das Jahr 2006 eine Reihe von Veranstaltungen geplant. Der Aufbau von neuen Regionalarbeitskreisen genießt weiterhin hohe Priorität. Der rechtspolitische Kongress des BACDJ am 11.03.2006 in Karlsruhe zum Thema „Öffentliches Recht sichert die Freiheit: Rechtspolitik in einer globalisierten Welt“ wird von uns inhaltlich und personell mit gestaltet. Wir werden auch wieder beim 66. Deutschen Juristentag vom 19. – 22.09.2006 in Stuttgart vertreten sein.



Termine (Einladungen folgen!)

- **13. Mai 2006, 14.30 Uhr: Landestreffen LACDJ mit Justizminister Jürgen Banzer auf der Saalburg/Ts.** (zusammen mit den Landesverbänden von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz). Thema: „Römische Rechtsgeschichte“.
- **19. Mai 2006, 20.00 Uhr: Auftaktveranstaltung ACDJ Marburg-Biedenkopf in Marburg** zum Thema „Menschenrechte in der Türkei“.



P R E S S E D I E N S T

35 Juristen gründen Regionalarbeitskreis Hanau/Main-Kinzig. Kürzlich haben sich Juristen, Jurastudenten und Rechtsreferendare aus dem gesamten Main-Kinzig-Kreis zu einer Gründungsversammlung eines Regionalarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen Hanau/Main-Kinzig (RACDJ) in Freigericht zu-

sammengefunden. Der Landesvorsitzende des LACDJ Hessen Diedrich E. Backhaus begrüßte die rund 35 anwesenden Juristinnen und Juristen und stellte der Öffentlichkeit zunächst die Juristenvereinigung vor. Der RACDJ wählte anschließend einstimmig den neuen Vorstand. Erster Vorsitzender wurde Patrice Göbel (Freigericht). Seine Stellvertreter sind Johannes Heger (Gründau), Michael Hohmann (Steinau) und Erich Fischer (Großkrotzenburg). Beisitzer sind Maja Weise (Schlüchtern), Christine Sachs (Jossgrund) und Thorsten Wünschmann (Hanau). Der neue Vorstand erläuterte im Anschluss die Pläne für künftige Veranstaltungen. An einer eigenen Internetpräsenz werde bereits gearbeitet. Geplant seien außerdem verschiedene Podiumsdiskussionen und Bildungsfahrten. Nach der Aussprache unterzeichneten Backhaus und Göbel gemeinsam die Gründungsurkunde. Rechtsanwalt Meixner hatte für das leibliche Wohl gesorgt und Getränke und Häppchen für die anschließende Gründungsfeier gespendet. Bereits über 60 Juristen aus dem Kreis haben schon Interesse an einer Mitarbeit bekundet. Interessierte Jurastudenten, Rechtsreferendare oder Juristen können jederzeit telefonisch unter der 0175-5946235 oder per eMail unter info@patrice-goebel.de Kontakt mit dem Vorsitzenden aufnehmen.

Justizminister Jürgen Banzer: Zusätzliche Richter für Arbeits- und Sozialgerichte / Wichtiger Beitrag für positive Standortbedingungen in Hessen. „Bei den Arbeitsgerichten werden drei neue Richterstellen und bei den Sozialgerichten vier weitere Richterstellen geschaffen. Darüber hinaus werden in beiden Gerichtszweigen sieben Angestellte zusätzlich eingestellt, um die richterliche Arbeit zu unterstützen. Ich freue mich sehr, dass es uns trotz der angespannten Haushaltslage gelungen ist, diese personellen Verstärkungen im Haushalt 2006 vorzusehen“, erklärte der hessische Justizminister Jürgen Banzer im Rahmen der Verabschiedung des Landeshaushalts. Trotz überdurchschnittlicher Verfahrenserledigungen in allen Verfahrensarten dauere ein Verfahren in der ersten Instanz vor den hessischen Arbeitsgerichten durchschnittlich 4,73 Monaten und vor dem Landesarbeitsgericht 8,03 Monate. Mit den zusätzlichen Richterstellen werde der Ab-

bau der Altbestände ermöglicht. Dadurch könne auch die Dauer der Verfahren vor den Arbeitsgerichten weiter verkürzt werden, was für den Standort Hessen wichtig sei. Gleichzeitig werde auch auf den Anstieg der Verfahrenszahl infolge von „Hartz IV“ reagiert. So seien bei den hessischen Sozialgerichten im 2. Halbjahr 2005 ca. 3.000 zusätzliche Verfahren allein aufgrund der neuen Zuständigkeit für die Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende (ALG II) eingegangen. Insgesamt zeichne sich ein Anstieg der sozialgerichtlichen Verfahren von 2004 auf 2005 in Höhe von ca. 30 % ab. Auf diesen Anstieg an Verfahren sei bereits dadurch reagiert worden, dass 2005 10,5 Planstellen von der Verwaltungs- in die Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden wären. Die jetzt geschaffenen zusätzlichen Stellen seien ein weiterer Beitrag dazu, dass die Sozialgerichte ihre hohe Verantwortung auch in Zeiten des Umbaus des Sozialstaats erfolgreich wahrnehmen könnten.



JUSTIZPERSONALIEN

Rechtsanwalt und Notar **Ingo Senger** (*1943) ist neuer Präsident des Hessischen Anwaltsgerichtshofs. Nach dem Studium an der Universität in Heidelberg und dem 2. Staatsexamen in Kassel wurde Herr Senger 1974 als Rechtsanwalt zugelassen. 1997 wurde er zum Notar bestellt. Herr Senger war von 1993 bis 1996 ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und ist seit 1996 ehrenamtlicher Richter beim Hessischen Anwaltsgerichtshof, wo er seit dem Jahr 2000 auch Vorsitzender eines Senates ist.

Dr. Albrecht Schreiber (*1957) ist neuer Präsident des Amtsgerichts Offenbach. Nach dem Grundwehrdienst studierte er Rechtswissenschaften in Mainz, Dijon (Frankreich) und Freiburg, wo er 1982 die erste juristische Staatsprüfung ablegte. Im Anschluss an den Vorbereitungsdienst war er ab 1986 als Richter am Amtsgericht Bad Schwalbach und am Landgericht in Wiesbaden tätig. Von 1995 bis 2003 arbeitete er als Referatsleiter im Hessischen

Ministerium der Justiz, zunächst im Justizprüfungsamt und seit 1999 in der Abteilung für Zivil- und öffentliches Recht. Dr. Schreiber war viele Jahre Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften, seit 1996 auch Mitglied des Justizprüfungsamts als Prüfer im zweiten Staatsexamen. Im Jahre 1999 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Seit Januar 2004 ist er Vizepräsident des Landgerichts Wiesbaden. Er ist verheiratet und hat zwei Töchter.

Dagmar Rechenbach, (*1957), ist neue Präsidentin des Verwaltungsgerichts Darmstadt. Frau Rechenbach studierte an der Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und legte dort 1982 die erste juristische Staatsprüfung ab. Den anschließenden Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Darmstadt unterbrach sie von 1984 bis 1987, um als wissenschaftliche Mitarbeiterin für Staats-, Verwaltungs- und Finanzrecht tätig zu sein. 1988 folgte nach der zweiten juristischen Staatsprüfung die Berufung in das Richterverhältnis. 1997 wurde sie an das Verwaltungsgericht in Darmstadt versetzt und im Jahre 2000 an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet. 2002 wurde sie zur Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof ernannt. 2004 folgte die Ernennung zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts in Wiesbaden. Frau Rechenbach war mehrere Jahre Leiterin einer Referendararbeitsgemeinschaft und ist seit Oktober 1998 Prüferin für die zweite juristische Staatsprüfung. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Impressum**Herausgeber: LACDJ Hessen**

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus**Redaktion:** Dr. Wilhelm Kanther, Tel. 0611 322732,
email: kantherwilhelm@aol.com